


Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 10/ 2015 vom 01.10.2015	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenpflichtig zu beziehen durch die Stadtverwaltung Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes
2	Bekanntmachung über die Abräumung abgelaufener Gräber

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes

Gemäß § 58 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG 2011) vom 28. April 2011 wird hiermit das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe personenbezogener Daten öffentlich bekannt gemacht.

„§ 58 Abs. 1 WehrRÄndG:

- (1) Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial nach Abs. 2 Satz 1 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

- (2) Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für Wehrverwaltung.“

Der Widerspruch ist persönlich oder schriftlich einzulegen bei der

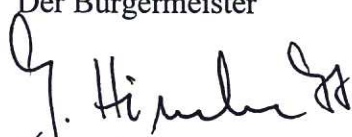
Stadt Olfen
Der Bürgermeister
Marktplatz. 5
59399 Olfen

Allgem. Sprechzeiten:	montags bis freitags	8:30 Uhr bis 13:00 Uhr
	montags, dienstags, mittwochs, freitags	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
	donnerstags	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	samstags	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Bei der persönlichen Vorsprache ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Olfen, 1. Oktober 2015

Der Bürgermeister


Himmelmann

B e k a n n t m a c h u n g

über die Abräumung abgelaufener Gräber

Gemäß Friedhofssatzung wird hiermit die vorgesehene Einebnung von Reihengräber der Jahrgänge 1989 u. 1990 bekannt gegeben.

Angehörige oder Verwandte, die Interesse an Grabmalen, Grabplatten oder Einfassungen haben, werden gebeten, diese Gegenstände bis zum 12.10.2015 von der Grabstätte zu entfernen. Sollten die Grabmale, Grabplatte, Einfassungen oder sonstiges Grabzubehör nicht von den Nutzungsberechtigten entfernt worden sein, werden diese von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren (§ 26 Abs. 2 Friedhofssatzung der Stadt Olfen). Kosten für die Einebnung der Grabstätten entstehen den Angehörigen oder Verwandten nicht.

Olfen, 1. Oktober 2015

Der Bürgermeister


Himmelmann